

ist Auftraggeber und als solcher ist er der moralische Urheber des Betruges, als welcher er die Pflicht hat, den angerichteten Schaden gut zu machen, falls es der unredliche Besitzer nicht selber thut.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

XIV. (Über den den Gerasenern aus dem Wunder Christi erwachsenen Schaden.) Aus fernen Landen wird der Redaction geschrieben: „Es wird viel unter den Gelehrten gestritten, ob der göttliche Heiland als Mensch angesehen, die Gerechtigkeit verlegt habe, als er im Lande der Gerasener die bösen Geister in eine Herde Schweine fahren ließ, die sich dann ins Meer stürzte, so dass die Besitzer der Schweine einen großen Schaden litten?“ Man bittet um Lösung dieser Streitfrage!

Wir antworten: Katholische Gelehrte streiten über diesen Punkt wohl sicher nicht; denn die Frage, mit welchem Rechte Christus die Gerasener durch seine Zulassung ihrer Herden verlustig gemacht, kann und muss in Erwägung der Gottheit des Heilandes und der hypostatischen Vereinigung derselben mit der Menschheit, folglich seiner unbeschränkten Herrschaft und seines Eigentumsrechtes über alle Geschöpfe — „Domini est terra et plenitudo ejus!“ — a priori als eine blasphemische abgewiesen werden. — Wir sezen nur höher, was Maldonat an dieser Stelle sagte: „Quaeri etiam a quibusdam solet, cur Christus, tam mitis, ut arundinem quassatam non confringeret, et linum fumigans non extingueret; tantum illis civibus damnum intulerit? Respondeo: voluisse Christum, ut etiam porci gloriae Dei et hominum saluti servirent. Servierunt autem gloriae Dei, quia sua praecipitatione Christi potestatem declararunt. Hominum autem saluti servissent, si cives illi pro eo, ac debuerunt, viso miraculo Christum recepissent. Sed impedivit humana malitia divina consilia“. Cfr. Maldonat, Comment. in Matth. Cap. VIII. 31.

Meran. P. Hilarius Gatterer O. Cap., Provinzial.

XV. (Mess- und Opferwein.) Das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten erließ in Nr. 3 des Diözesanblattes folgende Verordnung: Zuverlässigen Mittheilungen zufolge treten Weinhändler an die Deocanats- und vielleicht auch Pfarrämter mit dem Ansuchen heran, von ihnen den Mess- oder Opferwein zu beziehen. Bei dem Umstände nun, dass zur heiligen Messe reiner Naturwein — vinum de vite — erforderlich ist, derselbe aber heutzutage erfahrungsgemäß oft chemische oder ungehörige Zusätze erhält (Gallifizieren, Petiotifizieren), wodurch sich für das heilige Opfer eine materia illicita, vielfach auch invalida ergibt, die Unterscheidung von Natur- und Kunstwein aber sehr schwer hält und Täuschungen unterliegt, wird es hiermit den Pfarrämtern und sonstigen Priestern, welche den Opferwein zu besorgen haben, zur Gewissenspflicht gemacht, denselben von geist-